

## **Änderung des Gebührenverzeichnisses des Landratsamts Calw zum 22.06.2019**

Nach § 4 Abs. 5 LGebG (Landesgebührengesetz) sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

Die Änderungen des Gebührenverzeichnisses zum 22.06.2019 werden nachstehend veröffentlicht.

Im Übrigen bleibt die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren vom 22.12.2010 bestehen.

Calw, den 03.06.2019

(gez.)

Helmut Riegger  
Landrat

**Rechtsverordnung des Landratsamts Calw zur Änderung der  
Rechtsverordnung des Landratsamts Calw  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Verwaltungsbehörde und  
als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i. d. F.  
des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts  
vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 ein Gebührentatbestand oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 EUR erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Calw, den 22.12.2010

(gez.)

Helmut Riegger  
Landrat

# **Gebühren des Landratsamtes Calw als untere Verwaltungsbehörde**

## **Inhalt**

**Landesgebührengesetz vom 14.12.2004**

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Calw  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Wahrnehmung von Aufgaben als untere  
Verwaltungsbehörde und als untere  
Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) mit  
Gebührenverzeichnis vom 22.06.2019**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Produkt-Nr.</b>	<b>Produktgruppe</b>	<b>Seite</b>
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen	1
11.31	Kommunalaufsicht	1
12.20	Ordnungswesen	1
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung	4
12.60	Brandschutz	5
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	5
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege	5
52.10	Bauordnung	6
52.30	Denkmalschutz	8
53.80	Abwasserbeseitigung	8
55.20	Gewässerschutz/ Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	8
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	9
55.50	Forstwirtschaft	9
55.51	Landwirtschaft	10
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	10
56.20	Arbeitsschutz	11

# Gebührenverzeichnis

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.		
Produkt-/ Gebühren- Nr.	Leistungen	Gebühr in EUR
<b>10.00</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b> (Diese Gebühren gelten nur, soweit nicht unter den nachfolgenden Produkt-Nr. etwas anderes bestimmt ist)	
10.00.00-01	Allgemeine Verwaltungsgebühr	15 bis 10.000 EUR
10.00.00-02	Ablehnung eines Antrages oder Zurücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde oder die Antragsbearbeitung aus anderen Gründen abgebrochen wurde.	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr
10.00.00-03	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfes im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) oder Zurücknahme eines Rechtsbehelfes, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.	Zeitgebühr des jeweiligen Produktes
10.00.00-04	Aktenübersendung	5 bis 25 EUR
<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	
<b>11.31.05</b>	<b>Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden</b>	
11.31.05-01	<b>Zurückweisung</b> eines förmlichen Rechtsbehelfes	150 bis 1.500 EUR
11.31.05-02	<b>Zurücknahme</b> eines förmlichen Rechtsbehelfes, sofern mit der inhaltlichen Prüfung bereits begonnen wurde	75 bis 750 EUR
<b>12.20</b>	<b>Ordnungswesen</b>	
<b>12.20.02</b>	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
12.20.02-01	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	60 EUR
12.20.02-02	Auflagenbescheid für angemeldete Versammlungen	80 EUR
12.20.02-03	Genehmigung der Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen (BestG)	64 bis 400 EUR
12.20.02-04	Sonstige Maßnahmen der Kreispolizeibehörde (einschließlich Heimaufsicht)	150 bis 1.500 EUR
12.20.02-05	Verhaltensprüfung bei Hunden	170 EUR pro Tier
12.20.02-06	Prüfung der Anzeige zur Neuaufnahme einer stationären Einrichtung nach dem WTPG	500 EUR
12.20.02-07	Prüfung der Anzeige zur Neuaufnahme einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach dem WTPG	250 EUR
12.20.02-08	Prüfung der Anzeige zur Neuaufnahme einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft nach WTPG	50 EUR
12.20.02-09	Anordnungen nach WTPG	150 bis 1.500 EUR
12.20.02-10	Beschäftigungsverbote nach WTPG	150 EUR
12.20.02-11	Untersagungen mit Grundlage im WTPG	1.000 EUR
12.20.02-12	Genehmigung von Spenden nach dem WTPG (ab 1.000 EUR Spende)	1 % des Spendenbetrags
12.20.02-13	Erteilung von Befreiungen von der LHeimBauVO und Ausnahmen nach der LPersVO	200 bis 2.000 EUR
12.20.02-14	Verlängerung der Übergangsfristen aus der LHeimBauVO	100 bis 1.000 EUR
12.20.02-15	Anlassbezogene Prüfung gem. WTPG bei begründeten Beschwerden	100 bis 1.000 EUR
<b>12.20.03</b>	<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen</b>	

<b>Jagdwesen</b>		
12.20.03-01	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	84 EUR
12.20.03-02	Erteilung eines Einjahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	51 EUR
12.20.03-03	Erteilung eines Tagesjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	29 EUR
12.20.03-04	Erteilung eines Jugendjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	40 EUR
12.20.03-05	Ausstellung einer Zweifertigung eines Jagdscheins	27 EUR
12.20.03-06	Erteilung eines Dreijahres-Falknerjagdscheins, zzgl. Jagdabgabe	56 EUR
12.20.03-07	Erteilung eines Einjahres-Falknerjagdscheins, zzgl. Jagdabgabe	31 EUR
12.20.03-08	Erteilung eines Tages-Falknerjagdscheins, zzgl. Jagdabgabe	27 EUR
12.20.03-09	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	35 EUR
12.20.03-10	Anerkennung als Wildtierschützer	31 EUR
12.20.03-11	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für die Tätigkeit befinden	gebührenfrei
<b>Fischereiwesen</b>		
12.20.03-20	Ausstellung eines Ersatzprüfungszeugnisses	10 EUR
<b>Waffen</b> (alle Gebühren auch gültig für Verlustausstellungen)		
12.20.03-21	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte für Jäger und Sportschützen mit zeitgleichem Eintrag von Waffen und Munitionserwerb (§§ 10 Abs. 1 u. 13, 14, 16 WaffG)	64 EUR
12.20.03-22	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte für Erben mit zeitgleichem Eintrag von Erbwaren (§§ 10 Abs. 1 u. 20 Abs. 1 WaffG)	64 EUR
12.20.03-23	Ausstellung gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen 1. und 2. Karte (§ 14 Abs. 4 WaffG)	64 EUR
12.20.03-24	Ausstellung rote Waffenbesitzkarte für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	250 EUR
12.20.03-25	Eintrag Mitinhaberschaft in eine Waffenbesitzkarte - Zuschlag - (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	30 EUR
12.20.03-26	Umschreibung einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	30 EUR
12.20.03-27	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	50 EUR
12.20.03-28	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	350 EUR
12.20.03-29	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	130 EUR
12.20.03-30	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von SRS-Waffen (§10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	65 EUR
12.20.03-31	Ausstellung europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50 EUR
12.20.03-32	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen und Jäger (Kurz Waffen)	64 EUR
12.20.03-33	Eintrag je Waffe in eine Waffenbesitzkarte (auch europäischer Feuerwaffenpass)	20 EUR
12.20.03-34	Austrag je Waffe aus einer Waffenbesitzkarte (auch europäischer Feuerwaffenpass)	15 EUR
12.20.03-35	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine Waffenbesitzkarte	20 EUR
12.20.03-36	Eintrag Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	20 EUR
12.20.03-37	Anderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten Waffenbesitzkarte (§ 17 Abs. 2 WaffG)	100 EUR
12.20.03-38	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer und gefährdete Personen (§§ 28 Abs. 1 u. 19 Abs. 2 WaffG)	100 EUR
12.20.03-39	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	30 EUR

<b>12.20.03-40</b>	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	30 EUR
<b>12.20.03-41</b>	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einem Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	30 EUR
<b>12.20.03-42</b>	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	30 EUR
<b>12.20.03-43</b>	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	50 EUR
<b>12.20.03-44</b>	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	30 EUR
<b>12.20.03-45</b>	Verlängerung europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	15 EUR
<b>12.20.03-46</b>	Zulassung von Ausnahmen von Alterserfordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	15 EUR
<b>12.20.03-47</b>	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	53 EUR pro Std.
<b>12.20.03-48</b>	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inkl. Sicherstellung/Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 u. 2 WaffG)	53 EUR pro Std.
<b>12.20.03-49</b>	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	53 EUR pro Std.
<b>12.20.03-50</b>	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat, einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	53 EUR pro Std.
<b>12.20.03-51</b>	Gebühr für Aufbewahrungskontrollen Waffen	90 bis 250 EUR
<b>12.20.03-52</b>	Von der Entrichtung der Gebühr für die Eintragung und Austragung von dienstlich geführten Waffen und Schalldämpfern und der Gebühr für die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen für Waffen sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für die Tätigkeit befinden	gebührenfrei
<b>12.20.05</b>	<b>Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen</b>	
<b>12.20.05-01</b>	Erlaubnis für Schank- und Speisewirtschaften (§ 2 GastG) und Erweiterung sowie Zweitschrift	50 EUR pro 30 Min., mind. 100 EUR
<b>12.20.05-02</b>	Befristete Erlaubnis (§ 3 GastG)	100 bis 500 EUR
<b>12.20.05-03</b>	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	50 bis 200 EUR
<b>12.20.05-04</b>	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50 bis 250 EUR
<b>12.20.05-05</b>	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50 bis 100 EUR
<b>12.20.05-06</b>	Ablehnung (§ 4 GastG) oder Widerruf oder Rücknahme einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	50 EUR pro 30 Min., mind. 100 EUR
<b>12.20.05-07</b>	Auflagen und Anordnungen	50 bis 250 EUR
<b>12.20.05-08</b>	Verlängerung von Fristen	50 EUR
<b>12.20.05-09</b>	Vorprüfung von Anträgen	100 EUR pro Std.
<b>12.20.06</b>	<b>Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen</b>	
<b>12.20.06-01</b>	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	45 EUR pro 30 Min.
<b>12.20.06-02</b>	Gestattungen (§ 12 GastG)	50 bis 500 EUR
<b>12.20.07</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
<b>12.20.07-01</b>	Erlaubnis oder Zweitschrift, Ablehnung, Widerruf oder Rücknahme zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	40 EUR pro 30 Min., mind. 200 EUR
<b>12.20.07-02</b>	Erteilung, Ablehnung, Widerruf oder Rücknahme einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	40 EUR pro 30 Min.

12.20.07-03	Erteilung einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte (§ 60 c GewO)	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-04	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	40 bis 300 EUR
12.20.07-05	Zweitschrift oder Bescheinigung zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes, Darlehenvermittlung und weitere nach § 34 c GewO	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-06	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten oder von Spezial- und Jahrmärkten, sowie Volksfesten	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-07	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung nach Ziffer 12.20.07-06	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-08	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 20, 21a UStG)	50 bis 300 EUR
12.20.07-09	Erlaubnisverfahren oder Zweitschrift der Erlaubnis für Privatkrankenanstalten	40 EUR pro 30 Min.
<b>12.20.08</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>	
12.20.08-01	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) oder Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	40 EUR pro 30 Min.
12.20.08-02	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	40 EUR pro 30 Min.
12.20.08-03	Handwerksuntersagung	40 EUR pro 30 Min.
<b>12.26</b>	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>	
<b>12.26.01</b>	<b>Betriebskontrollen</b>	
12.26.01-01	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt	16,25 EUR pro 15 Min.
12.26.01-02	Kontrolle oder Untersuchung von Lebensmitteln mit Bescheinigung oder Zeugnis	16,25 EUR pro 15 Min.
12.26.01-03	Einfuhruntersuchung	16,25 EUR pro 15 Min.
12.26.01-04	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung	16,25 EUR pro 15 Min.
12.26.01-05	Probenahme, wenn von Dritten in Auftrag gegeben oder eine Anordnung erfolgt	16,25 EUR pro 15 Min.
12.26.01-06	Schulung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenahme	20 EUR
12.26.01-07	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenahme	15 bis 50 EUR
<b>12.26.04</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>	
12.26.04-01	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit und ohne Bescheinigung	17,50 EUR pro 15 Min.
12.26.04-02	Kontrolle, Untersuchung oder Probenahme von Tieren und Tierprodukten mit Gesundheitszeugnis oder Bescheinigung	17,50 EUR pro 15 Min.
12.26.04-03	Einfuhruntersuchung	35 EUR pro 30 Min.
12.26.04-04	Gesundheitszeugnis oder Bescheinigung ohne Untersuchung oder Kontrolle	10 bis 100 EUR
12.26.04-05	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Kontrolle	17,50 EUR pro 15 Min.
12.26.04-06	Sachkundeprüfung, ggf. zuzüglich Kosten für einen Sachverständigen	17,50 EUR pro 15 Min.
12.26.04-07	Gesundheitsbescheinigung Bienenvölker	10 bis 80 EUR
<b>12.26.05</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	
12.26.05-01	Probenahme bei Tieren, wenn Anordnung erfolgt	16,25 EUR pro 15 Min.
12.26.05-02	Betriebskontrolle, wenn Anordnung erfolgt	16,25 EUR pro 15 Min.
12.26.05-03	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung	16,25 EUR pro 15 Min.



<b>12.26.06</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>	
<b>12.26.06-01</b>	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt	16,25 EUR pro 15 Min.
<b>12.26.06-02</b>	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Tieren, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt oder eine Bescheinigung erteilt wird	16,25 EUR pro 15 Min.
<b>12.26.06-03</b>	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Kontrolle	16,25 EUR pro 15 Min.
<b>12.26.06-04</b>	Sachkundeprüfung, ggf. zuzüglich Kosten für einen Sachverständigen	16,25 EUR pro 15 Min.
<b>12.60</b>	<b>Brandschutz</b>	
<b>12.60.01</b>	<b>Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung</b>	
<b>12.60.01-01</b>	Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung	439 EUR pro Std.
<b>12.60.03</b>	<b>Beratungen und Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht</b> (Soweit zur Durchführung der Brandverhütungsschau private Brandschutzsachverständige herangezogen werden, werden die hierfür anfallenden Kosten zusätzlich als Auslagenersatz erhoben)	
<b>12.60.03-01</b>	Beratungen und Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht	84 EUR pro Std.
<b>31.30</b>	<b>Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>	
<b>31.30.01</b>	<b>Hilfen für Flüchtlinge</b>	
<b>31.30.01-01</b>	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen - ab der Vollendung des 18. Lebensjahres (außer Schüler und Auszubildende) - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler und Auszubildende - für das vierte und jedes weitere Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat	Je Monat und Person: Bis 28.02.2019    Ab 01.03.2019 104 EUR            250 EUR 52 EUR            125 EUR 100 EUR
<b>41.40</b>	<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>	
<b>41.40.05</b>	<b>Gesundheitsmonitoring, Beratung von und in Einrichtungen</b>	
<b>41.40.05-01</b>	Hygienebegehung in Einrichtungen (außer Krankenhäuser)	50 bis 300 EUR
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten</b>	
<b>41.40.07-01</b>	Stellungnahme oder Gutachten, ggf. mit Untersuchung	106 EUR pro Std.
<b>41.40.07-02</b>	Beglaubigungen	17 EUR
<b>41.40.07-03</b>	Screening	50 EUR zzgl. Laborkosten
<b>41.40.09</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>	
<b>41.40.09-01</b>	Hygienebegehung in Krankenhäusern	100 bis 1.000 EUR pro Tag
<b>41.40.10</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>	
<b>41.40.10-01</b>	Hygienebelehrung (§ 43 IfSG); bei Nichterscheinen halbe Gebühr	30 EUR
<b>41.40.10-02</b>	Hygienebelehrung (§ 43 IfSG) (Schüler, Studenten, Auszubildende), bei Nichterscheinen halbe Gebühr	15 EUR
<b>41.40.10-03</b>	Zweitschrift einer Bescheinigung über Hygienebelehrung	15 EUR
<b>41.40.10-04</b>	Impfung im Rahmen einer Impfberatung	12 EUR
<b>41.40.11</b>	<b>Hygiene-Überwachung von Trinkwasser, Badewasser und Entsorgungseinrichtungen</b>	
<b>41.40.11-01</b>	Trinkwasser - Regelbegehung, <b>Großanlagen</b> (§ 3 Abs. 2 a TrinkwV), inkl. Probennahme	250 EUR pro Tag zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-08
<b>41.40.11-02</b>	Trinkwasser - Regelbegehung, <b>Kleinanlagen</b> (§ 3 Abs. 2 b TrinkwV), inkl. Probennahme	100 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-08

41.40.11-03	Trinkwasser - Anlassbegehung, Hausinstallationen (§ 3 Abs. 2 c TrinkwV) inkl. Probennahme	100 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-08
41.40.11-04	Badewasser, Großanlagen (Thermal- und Freibäder), Begehung inkl. Probennahme	140 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-08
41.40.11-05	Badewasser, Begehung inkl. Probennahme	100 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-08
41.40.11-06	Beprobung von Trink- und Badewasser oder Hausinstallationen, ohne Begehung	68 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-08
41.40.11-07	Schimmelbegehung	84 EUR pro Std. zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-08
41.40.11-08	Laborkosten pro Probe	30 bis 60 EUR
<b>52.10</b>	<b>Bauordnung</b> (Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe Juni 1993), Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind)	
<b>52.10.01</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
52.10.01-01	Bauvorbescheid (§ 57 LBO), wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR gerundet.	1 ‰ der Baukosten, mind. 100 EUR
52.10.01-02	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen oder wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	87 EUR pro Std.
52.10.01-03	Verlängerung eines Bauvorbescheides, Wiedererteilung, Rücknahme und Ablehnung eines Bauvorbescheides	87 EUR pro Std.
<b>52.10.02</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
52.10.02-01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, einschl. Abbruch, Nutzungsänderung, Brandschutztechnische Prüfung und Beratung, (ohne Werbeanlagen) gem. §§ 49, 58 LBO. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR gerundet. - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gem. § 52 LBO - wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	7 ‰ der Baukosten, mind. 100 EUR  5 ‰ der Baukosten, mind. 100 EUR 87 EUR pro Std., mind. 100 EUR
52.10.02-02	Genehmigung von Werbeanlagen	60 EUR pro m <sup>2</sup> bei unbeleuchteten Werbeanlagen, 80 EUR pro m <sup>2</sup> bei beleuchteten Werbeanlagen, mind. 100 EUR
52.10.02-03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (einschl. Werbeanlage)  Wiedererteilung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung (einschl. Werbeanlage)	1/4 der Gebühr nach 52.10.02-01,-02 od.-03, mind. 80 EUR max. 2.500 EUR  1/4 der Gebühr nach 52.10.02-01,-02 od.-03, mind. 100 EUR max. 2.500 EUR
52.10.02-04	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	5 bzw. 7 ‰ der Baukosten, 87 EUR pro Std., mind. 100 EUR
52.10.02-05	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	150 bis 1.000 EUR
52.10.02-06	Löschung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	150 bis 1.000 EUR
52.10.02-07	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit unter den folgenden Tatbeständen nichts abweichendes geregelt ist	100 bis 1.000 EUR
	Überschreitung einer Baugrenze mit Gebäuden (ohne Garagen, Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen)	je 5 bis 40 EUR pro m <sup>2</sup>
	Überschreitung einer Baugrenze mit Dachvorsprung, Balkon oder Terrasse	je 100 bis 400 EUR
	Überschreitung einer Baugrenze mit Stellplatz oder Garage	je 100 EUR oder je 150 EUR
	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetztem EFH	15 bis 70 EUR pro 10 cm, mind. 100 EUR
	Ausnahmen von der Art der baulichen Nutzung	500 bis 2.500 EUR

	Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Trauf-, Kniestock-, Wand- oder Firsthöhe	5 bis 10 EUR pro 10cm x Gebäudelänge, mind. 100 EUR
	Abweichung von der/dem im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Dachform, -aufbau, -farbe, -material	50 bis 500 EUR
	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung	0,25 bis 1 EUR pro Grad x Grundfläche für Hauptgebäude, mind. 150 EUR und Nebengebäude 75 bis 350 EUR
	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtung	100 bis 500 EUR
	Überschreitung von der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ)	10 bis 25 EUR pro m <sup>2</sup> , mind. 150 EUR
	Überschreitung von der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl (GFZ)	15 bis 50 EUR pro m <sup>2</sup> , mind. 75 EUR
	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Geländehöhe (Abgrabungen, Aufschüttungen) - unter 50 m <sup>2</sup> Fläche 50 EUR -; Stützmauer (Höhe, Ausführung)	50 EUR pro 10 cm
	Reduzierung der Abstandsfläche § 6 Abs. 3 LBO	Hauptgebäude 150 bis 500 EUR Nebengebäude 50 bis 250 EUR
	Ausnahme oder Befreiung von der Barrierefreiheit gem. § 39 LBO	200 bis 2.000 EUR
	AAB-Entscheidungen gem. § 56 LBO	100 bis 1.000 EUR
	Ausnahme Waldabstand § 4 Abs. 3 LBO	Hauptgebäude 100 bis 500 EUR Nebengebäude 50 bis 250 EUR
<b>52.10.02-08</b>	Ablehnung eines Bauantrages auch bei vereinfachtem Baugenehmigungsverfahren  - wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	1 % der geplanten Baukosten, mind. 100 EUR  87 EUR pro Std., mind. 100 EUR
<b>52.10.02-09</b>	Rücknahme eines Bauantrages, auch bei vereinfachtem Baugenehmigungsverfahren	87 EUR pro Std., mind. 100 EUR
<b>52.10.04</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG</b>	
<b>52.10.04-01</b>	Erteilung und Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung einschl. 2 Fertigungen für Antragsteller (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 u. § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)  - jede weitere Ausfertigung	125 EUR pro abgeschlossener Wohnung  30 EUR
<b>52.10.05</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
<b>52.10.05-01</b>	Bestätigung der Anzeige von Teilungen (§ 8 LBO)	25 EUR
<b>52.10.07</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
<b>52.10.07-01</b>	Bauabnahme (§ 67 LBO) mit bis zu zwei Abnahmen/Baukontrollen  -jede weitere Bauabnahme oder Baukontrolle  -für nicht erforderliche Baukontrollen auf Anzeige kann eine Gebühr zu Lasten des Anzeigerstatters erhoben werden	1 % der Baukosten, mind. 150 EUR  55 EUR pro Std.  60 bis 500 EUR
<b>52.10.07-02</b>	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 LBO)	60 bis 150 EUR
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
<b>52.10.08-01</b>	Prüfung von Sonderbauten	64 EUR pro Std.
<b>52.10.09</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	

52.10.09-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen, Leistungen (z.B. baurechtliche Zulassungen) im Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kenntnisgabeverfahrens)	64 EUR pro Std.
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
52.10.10-01	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	300 EUR
52.10.10-02	Kehrbuchprüfung	60 bis 500 EUR
52.10.10-03	Aufhebung der Bestellung	100 bis 500 EUR
52.10.10-04	Bescheid über Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren	62 EUR pro Std.
52.10.10-05	Verwarnungsgeld (§ 21 Abs. 3 SchfHwG)	500 bis 5.000 EUR
52.10.10-06	Ausnahme nach 1. BlmSchV	50 bis 200 EUR
52.10.10-07	Anordnung Mängel nach LBO	100 EUR
52.10.10-08	Anordnung Mängel nach 1. BlmSchV	50 bis 200 EUR
52.10.10-09	Zweitbescheid	100 bis 200 EUR
52.10.10-10	Anordnung Feuerstättenschau	100 bis 200 EUR
52.10.10-11	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG	62 EUR pro Std.
52.10.10-12	Ersatzvornahme	62 EUR pro Std.
52.10.10-13	Zwangsgeldandrohung	62 EUR pro Std.
52.10.10-14	Sicherungsmaßnahmen (§ 14 SchfHwG)	100 bis 200 EUR
52.10.10-15	Widerspruchsbescheid	100 bis 500 EUR
<b>52.10.13</b>	<b>Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende</b>	
52.10.13-01	Prüfung nach EWärmeG und Energieeinsparverordnung	55 EUR pro Std.
<b>52.30</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
52.30.02	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung</b>	
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- u. Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen - nach Herstellungs-, Anschaffungswert bis 50.000 EUR bis 250.000 EUR bis 500.000 EUR über 500.000 EUR	64 pro Std. mind. 75 EUR mind. 100 EUR mind. 150 EUR mind. 250 EUR
<b>53.80</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
53.80.06-01	Fachtechnische Prüfung, Genehmigung, Stellungnahmen und Beratungen bei Kleinkläranlagen bis 8 m <sup>3</sup> Einleitung	64 EUR pro Std.
<b>55.20</b>	<b>Gewässerschutz/ Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen</b>	
55.20.02	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	
55.20.02-01	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen <b>mit Ausnahme</b> der nachfolgenden Tatbestände, zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen. Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe des Projektes und Vorteilsabschöpfung (z.B. Wasserkraftanlage, Steg über einen Bach).	100 bis 10.000 EUR
55.20.02-02	Gestattungen und sonstige Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG	175 % der Gebühr von 55.20.02-01
55.20.02-03	Festsetzung oder Änderung von Wasserschutzgebieten einschl. vorläufiger Anordnungen und von Quellenschutzgebieten	1.000 bis 10.000 EUR
55.20.02-04	Überwachungen, Stellungnahmen	60 bis 600 EUR

<b>55.20.02-05</b>	Herstellung des Benehmens (einschl. Allg. Kanalisationsplan) und Erteilung des Einvernehmens - soweit keine persönliche Gebührenfreiheit besteht - nach dem WG	200 bis 2.000 EUR
<b>55.20.02-06</b>	Erlaubnis zur Entnahme oder zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser und Oberflächenwasser (§ 8 WHG). Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe des Projektes und Vorteilsabschöpfung (z.B. Brauchwasser, landwirtschaftliche Bewässerung).	100 bis 10.000 EUR
<b>55.20.02-07</b>	Erlaubnis für Erdaufschlüsse (§ 49 WHG, § 43 WG)	350 bis 1.000 EUR
<b>55.20.02-08</b>	Anzeigeverfahren nach § 92 WG	60 bis 600 EUR
<b>55.20.02-09</b>	Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem der og. Verfahren	100 bis 1.000 EUR
<b>55.20.02-10</b>	Beprobung von Abwasseranlagen	35 bis 250 EUR zzgl. externe Laborkosten
<b>55.20.02-11</b>	wasserrechtliche Abnahmen	100 bis 1.000 EUR
<b>55.20.02-12</b>	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u.a. aufgrund UvWG, LiFG)	62 EUR pro Std.
<b>55.40 Naturschutz und Landschaftspflege</b>		
<b>55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
<b>55.40.02-01</b>	Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen nach BNatSchG, NatSchG und den dazu gehörigen Rechtsverordnungen, Prüfung von Leitungstrassen und ähnlichen Anfragen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter 55.40.02	100 bis 1.000 EUR
<b>55.40.02-02</b>	Abbau/Gewinnung von Kies, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen	1.000 bis 10.000 EUR pro angefangenem ha Fläche (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
<b>55.40.02-03</b>	Erteilung von Gestattungen für Auffüllungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstige Veränderung der Bodengestalt als Maßnahme zur Bodenverbesserung bzw. Bewirtschaftungserleichterung	0,50 EUR pro m <sup>3</sup> mindestens 200 EUR (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
<b>55.40.02-04</b>	Erteilung von Gestattungen für Auffüllungen von Grundstücken und sonstige Veränderung der Bodengestalt, sofern diese nicht unter die Gebühr 55.40.02-03 fällt ( <b>Sonstige Auffüllung - großflächig</b> )	1,00 EUR pro m <sup>3</sup> mindestens 250 EUR (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
<b>55.40.02-05</b>	Besonders aufwendig zu bearbeitende Fälle, zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung und bei nachträglicher Genehmigung von Anträgen (55.40.02-01 bis 55.40.02-04)	Erhöhung bis zu 100 % der Gebühr nach 55.40.02-01 bis 55.40.02-04
<b>55.40.02-06</b>	Bei Vorgängen nach 55.40.02-01, sofern aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten (z.B. auf dem Gebiet des Artenschutzrechts)	Ermäßigung bis zu 50 % der Gebühr nach 55.40.02-01
<b>55.50 Forstwirtschaft</b>		
<b>55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>		
<b>55.50.05-01</b>	Genehmigung von Kahlhieben (§ 15 LWaldG)	50 bis 500 EUR
<b>55.50.05-02</b>	Genehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 LWaldG)	50 bis 500 EUR
<b>55.50.05-03</b>	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 LWaldG)	25 bis 250 EUR
<b>55.50.05-04</b>	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 LWaldG)	25 bis 250 EUR
<b>55.50.05-05</b>	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 LWaldG)	50 bis 500 EUR
<b>55.50.05-06</b>	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	25 bis 250 EUR
<b>55.50.05-07</b>	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	25 bis 250 EUR

55.50.05-08	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 LWaldG) und Anordnung/Genehmigung zum Gebrauch von Feuer im Wald (§ 41 LWaldG)	25 bis 250 EUR
55.50.05-09	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 LWaldG)	25 bis 250 EUR
55.50.05-10	Entscheidungen/Anordnungen der Forstverwaltung, soweit nicht speziell geregelt	50 EUR pro Std.
<b>55.51</b>	<b>Landwirtschaft</b>	
<b>55.51.01</b>	<b>Verwaltungsverfahren zu Förder- und Ausgleichsleistungen</b>	
55.51.01-01	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT und Direktzahlungen Durchführungsverordnung	25 bis 250 EUR
<b>55.51.06</b>	<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>	
55.51.06-01	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	40 bis 250 EUR
55.51.06-02	Genehmigung von Aufforstungen (§ 25 LLG)	50 bis 500 EUR
55.51.06-03	Anzeige einer Weihnachtsbaumkultur oder Zier- und Schmuckreisigkultur (§ 25a LLG)	25 bis 250 EUR
<b>55.51.09</b>	<b>Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>	
55.51.09-01	Lehrgänge Sachkundenachweis (§§ 2, 3, 9, 22 PflanzenschutzG) einschl. Prüfung und Urkunde	70 EUR pro Teilnehmer
55.51.09-02	Ausnahmegenehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz und Düngemittelverordnung	50 bis 500 EUR
55.51.09-03	Ausstellung eines Sachkundenachweises (Pflanzenschutz Sachkunde VO)	25 EUR
<b>56.10</b>	<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	
<b>56.10.01</b>	<b>Altlasten</b>	
56.10.01-01	Maßnahmen im Rahmen behördlicher Sanierungsplanungen (§§ 14 Ziff. 1; 16 BBodSchG) und Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes (§§ 13 Abs. 6; 16 BBodSchG - zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen)	1.000 bis 10.000 EUR
56.10.01-02	Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten	50 bis 500 EUR
56.10.01-03	Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	62 EUR pro Std.
56.10.01-04	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen nach BBodSchG und LBodSchAG	62 EUR pro Std.
56.10.01-05	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u.a. aufgrund UvWG, LiFG)	62 EUR pro Std.
<b>56.10.04</b>	<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
56.10.04-01	Entscheidungen, Anordnungen und sonstige Leistungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen inkl. Überwachungsmaßnahmen und Überwachung dieser Entscheidungen <b>mit Ausnahme</b> der nachfolgenden Gebühren-Nr.	100 bis 1.000 EUR
56.10.04-02	Anzeigen nach §§ 18 und 53 KrWG	50 bis 500 EUR
56.10.04-03	Erlaubnis nach § 54 KrWG	100 bis 1.000 EUR
56.10.04-04	Plangenehmigung von Deponien (§ 35 KrWG), sowie Zulassung des vorzeitigen Beginns dieser Maßnahme (§ 37 KrWG) und Stilllegungsverfahren (§ 40 KrWG)	1.000 bis 10.000 EUR
56.10.04-05	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u.a. aufgrund UvWG, LiFG)	62 EUR pro Std.

<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b> (Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Plangenehmigung erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Erstreckt sich das Verfahren nach Geb.-Nr. 56.10.05-01 bis -03 auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen (Gebäude) zu berücksichtigen.)	
<b>56.10.05-01</b>	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 10 und 16 BImSchG) <b>-Förmliches Verfahren-</b>	7 ‰ der Herstellungskosten, mind. 1.000 EUR
<b>56.10.05-02</b>	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 19 und 16 BImSchG) <b>-Vereinfachtes Verfahren-</b>	75 % der Gebühr 56.10.05-01
<b>56.10.05-03</b>	(Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen))	500 bis 5.000 EUR pro angefangenen Hektar
<b>56.10.05-04</b>	Genehmigung mit Vorprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung - § 3 c UVPG)	125 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -03
<b>56.10.05-05</b>	Genehmigungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 UVPG)	175 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -03
<b>56.10.05-06</b>	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	25 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -06, mind. 200 EUR
<b>56.10.05-07</b>	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)	50 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -06
<b>56.10.05-08</b>	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)	50 bis 500 EUR
<b>56.10.05-09</b>	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	70 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -06
<b>56.10.05-10</b>	Vorbescheid (nach § 9 BImSchG) (Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden)	50 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -06
<b>56.10.05-11</b>	Abnahme von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen	100 bis 1.000 EUR
<b>56.10.05-12</b>	Stellungnahmen	10 bis 1.000 EUR
<b>56.10.05-13</b>	Schallpegel-, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen	10 bis 1.000 EUR
<b>56.10.05-14</b>	Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten	60 bis 600 EUR
<b>56.10.05-15</b>	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unter 56.10.05-01 bis -11 aufgeführten Tatbestände	100 bis 1.000 EUR
<b>56.10.05-16</b>	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u. a. aufgrund UvWG, LiFG)	62 EUR pro Std.
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>	
<b>56.20.01-01</b>	Erlaubnisse von Anlagen (§ 18 BetrSichV) -Kosten für die Errichtung der Anlage (als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt), zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen	7 ‰ der Herstellungskosten, mind. 700 EUR
<b>56.20.01-02</b>	Anordnungen, Betriebsuntersagungen und andere Entscheidungen aufgrund von § 35 ProdSG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	62 EUR pro Std.

56.20.01-03	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung (§ 19 Abs. 5 BetrSichV) und Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage (§ 19 Abs. 2 BetrSichV)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-04	Überwachungen, Abnahme von Anlagen	50 bis 500 EUR
56.20.01-05	Festlegung und Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist (§§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 BetrSichV)	180 bis 310 EUR
56.20.01-06	Ausnahmebewilligung nach § 3 a Abs. 3 ArbStättV	180 bis 1.000 EUR
56.20.01-07	Stellungnahmen zu förmlichen und nichtförmlichen Zulassungsverfahren anderer Träger	60 bis 600 EUR
56.20.01-08	Anordnungen (§ 22 Abs. 3 ArbSchG)	200 bis 2.000 EUR
56.20.01-09	Anordnungen (§ 12 ASiG) und Ausnahme (§ 18 ASiG)	200 bis 2.000 EUR
56.20.01-10	Arbeiten in Druckluft nach Druckluftverordnung (DruckLV) - Ausnahme (§ 6 DruckLV) - Ausnahme (§ 12 Abs. 1 S. 4 DruckLV) - Ausnahme (§ 17 Abs. 1 S. 2 DruckLV) - Erteilung eines Befähigungsscheines (§ 18 Abs. 2 S. 2 DruckLV)	120 bis 1.000 EUR
<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>		
56.20.01-20	Bewilligungen, Feststellungen und Anordnungen (§§ 7 Abs. 5, 13 Abs. 3 Nr. 1+2a bis 2c sowie Abs. 4+5, 15 Abs. 1 Nr. 1a+1b + 2-4 + Abs. 2, 17 Abs. 2 ArbZG)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-21	Bewilligungen, Anordnungen, Ausnahmen nach §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1+2+3 JArbSchG	60 bis 600 EUR
56.20.01-22	Anordnungen nach dem Fahrpersonalrecht	60 bis 600 EUR
56.20.01-23	Entscheidungen nach §§ 12 Abs. 6, 13 (§ 14 Abs. 4) LadÖG	60 bis 600 EUR
<b>Gefahrstoff- und Sprengstoffrecht</b>		
56.20.01-30	Behördliche Anordnungen (§ 23 ChemG)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-31	Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse (§ 19 GefStoffVO)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-32	Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 ChemVerbotsV)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-33	Anzeigen nach der Gefahrstoffverordnung	60 EUR
56.20.01-34	Entscheidungen nach Sprengstoffgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspr. der SprengZuVO	siehe SprengKostV
56.20.01-35	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte beim technischen, sozialen und organisatorischen Arbeitsschutz sowie beim Gefahrstoff- und Sprengstoffrecht, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u. a. aufgrund UvWG, LiFG)	62 EUR pro Std.